

## Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kelkheim (Taunus)

### I. Allgemeine Verwaltungskosten

Euro

#### 1. Gebühren

- |     |   |                    |
|-----|---|--------------------|
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte<br>Einfach schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden   | 10,00 € - 511,00 € |
| 1.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien<br>Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen<br>Verfahren je Akte, je Kartei usw.,<br>Mindestens                             | 2,50 €<br>5,00 €   |
| 1.3 | Zuschlag zu Nr. 1.2 bei archivierten Akten, Karteien usw.<br>je Akte, Kartei usw.   | 2,50 €             |
| 1.4 | Wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein/e Bedienstete/r die<br>Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss<br>siehe Nr. 1.9.3   | nach Zeitaufwand   |
| 1.5 | Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von<br>Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeld-<br>Verfahrens, Frachtpostsendung<br>Die Auslagen sind durch die Gebühr abgegolten. | 10,00 €            |
| 1.6 | Beglaubigung von Unterschriften   | 5,00 €             |
| 1.7 | Beglaubigungen von Abschriften und Fotokopien, die<br>die Behörde selbst hergestellt hat<br>je Urkunde  | 2,50 €             |

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| 1.8 | Beglaubigungen in anderen Fällen:   |        |
|     | Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde   | 5,00 € |
|     | Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite                                 | 0,50 € |
| 1.9 | Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,  |        |
|     | - wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,      |        |
|     | - wenn Wartezeiten entstanden sind, die der (die) Kostenschuldner(in) zu vertreten hat. |        |

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer/in, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt

#### **Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit:**

- |       |   |         |
|-------|---|---------|
| 1.9.1 | Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde        | 16,00 € |
| 1.9.2 | Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je angefangene Viertelstunde      | 13,50 € |
| 1.9.3 | Übrige Beschäftigte je angefangene Viertelstunde  | 11,00 € |
| 1.9.3 | Zuschlag Nr. 1.9.1 bis 1.9.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden 25 v. H., mindestens | 15,00 € |

#### **2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2)**

- |       |  |        |
|-------|--|--------|
| 2.1   | Schreibauslagen für Ausfertigung oder Abschriften, die vom/von der Kostenschuldner/in besonders beantragt oder die aus zu vertretenden Gründen notwendig wurden: |        |
| 2.1.1 | Bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache je DIN-A 4-Seite   | 5,00 € |

2.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand
2.2	Anfertigen von einfachen Kopien	
2.2.1	bis DIN-A 4 je Seite	0,15 €
2.2.2	DIN-A 3 je Seite	0,25 €
2.2.3	Zuschlag für Kopien aus Overheadfolien bis DIN-A 4 je Seite	1,00 €
2.2.4	Zuschlag für Kopien aus Overheadfolien DIN-A 3 je Seite	2,00 €
2.3	Anfertigen von Kopien mit erhöhtem Aufwand (z. B. Kopien aus Bauakten, Plankopien), je Kopie	
2.3.1	DIN-A 4	1,00 €
2.3.2	DIN-A 3	1,50 €
2.3.3	bis DIN-A 2 bzw. 0,25 m <sup>2</sup>	5,00 €
2.3.4	bis DIN-A 1 bzw. 1,00 m <sup>2</sup>	10,00 €
2.3.5	bis DIN-A 0 bzw. 1,00 m <sup>2</sup>	
2.3.6	größere je m <sup>2</sup>	10,00 €
2.3.7	für Kopien auf lichtpausenfähigem Material (Folien etc.) wird ein Zuschlag von 50 % erhoben	

## II. Besondere Verwaltungskosten

### 1. Steuerwesen

1.1	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	3,00 €
1.2	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben	5,00 €

## 2. Fundsachenverwahrung

2.1	Fundsachen im Werte bis zu 51,00 €	2,50 €
2.2	Fundsachen im Werte bis zu 255,00 €	10,00 €
2.3	Fundsachen über 255,00	5 % des Wertes, höchstens jedoch 50,00 €
2.4	Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für sperrige Fundsachen (z. B. Fahrräder)	50 v. H.

## 3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

### 3.1 Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum

3.1.1	für eine Fläche bis 50 m <sup>2</sup>	61,00 €
3.1.2	für eine weitere angefangene 50 m <sup>2</sup>	36,00 €
3.1.3	für die erforderliche Ortsbesichtigung einer Wohnung	36,00 €
3.1.4	für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere Wohnung	10,00 €
3.1.5	in besonders zweitaufwendigen Fällen, z. B. bei Ortsbesichtigungen durch den Magistrat, erhöhen sich die Gebühren zu 3.1.1 auf und zu 3.1.2 auf	92,00 € 46,00 €

### 3.2 Liegenschaftsbescheinigungen bzw. –genehmigungen

3.2.1	Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für je angefangenen 511,00 € Grundstückswert (z. B. Kaufpreis) mindestens jedoch höchstens jedoch	0,50 € 15,00 € 41,00 €
3.2.2	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	41,00 €

3.2.3	Genehmigung im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	41,00 €
3.2.3	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. des § 20 Abs. 2 S. 1 BauGB	41,00 €
3.2.5	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB	77,00 €
3.2.6	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück	77,00 €

3.3 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleistungen nach Zeitaufwand

#### 4. Amtshandlung aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

Gebühren und Auslagen werden nach I. Allgemeine Verwaltungskosten des Kostenverzeichnisses erhoben.

#### 5. Telekommunikationslinien

Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz

mindestens pro Antrag	51,00 €
höchstens pro Antrag	2.556,00 €

#### 6. Bestattungswesen

6.1	Erlaubnis der Überführung von Leichen nach einem anderen Ort (Leichenpass)	10,00 €
6.2	Urnenversand	26,00 €